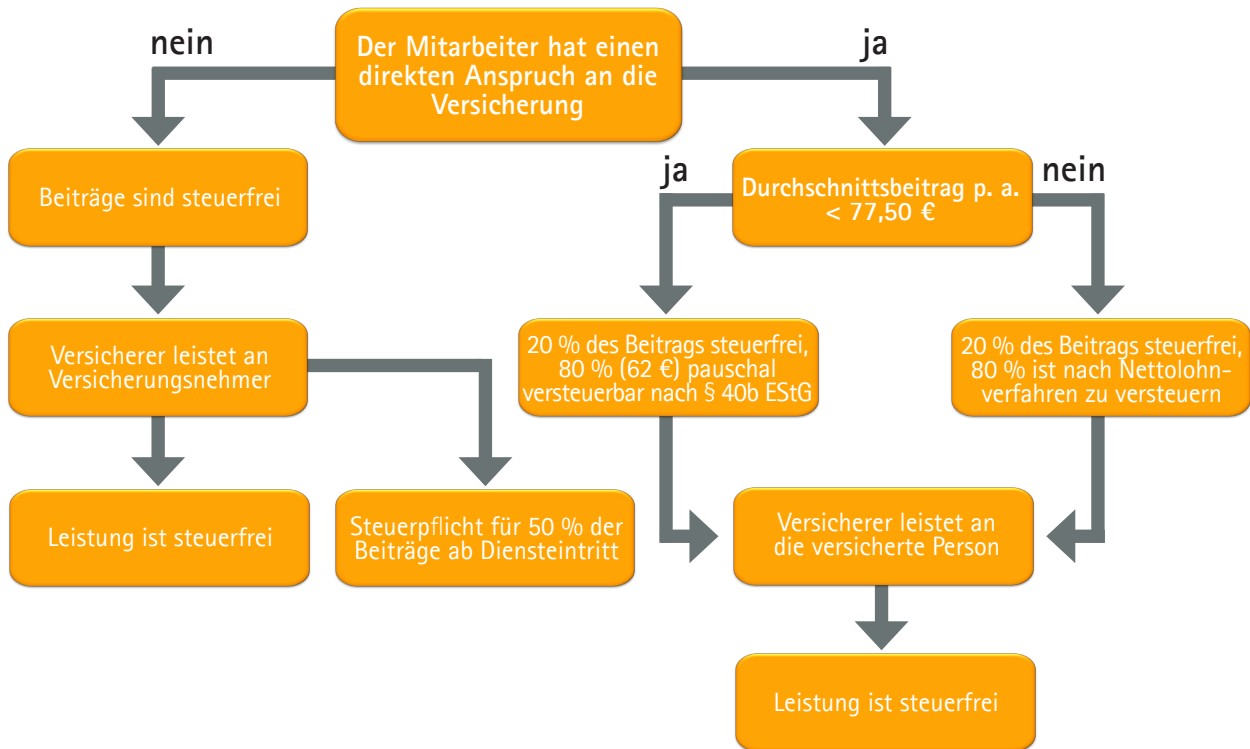




Steuerliche Aspekte in der Gruppen-Unfallversicherung

Wann müssen Sie als Arbeitgeber die für Ihre Arbeitnehmer gezahlten Beiträge versteuern? Entscheidend ist, ob Ihr Mitarbeiter einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer hat oder nicht:



Wissen spart Steuern

Steuern sparen – so geht es:

- Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Unfallversicherung stellen Betriebsausgaben dar.
- Da der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet ist, Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer weiterzuleiten, sind diese nur ein „durchlaufender“ Posten und berühren den Unternehmensgewinn nicht.

	Kein Direktanspruch vereinbart (Ausübung der Rechte steht Arbeitgeber zu)	Direktanspruch vereinbart (Ausübung der Rechte steht Arbeitnehmer zu)
Beiträge	<p>Die vom Arbeitgeber laufend gezahlten Beiträge sind kein Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht dem Lohnsteuerabzug. Im Leistungsfall kommt es dafür zu einer nachgelagerten Besteuerung der Beiträge: Erhält ein Arbeitnehmer Leistungen, sind die bis dahin entrichteten Beiträge als Barlohn lohnsteuerpflichtig, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ in Höhe der auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge, ■ ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten Leistung an den Arbeitnehmer, ■ aber begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. <p>Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ermittlung aller vom aktuellen Arbeitgeber in der Vergangenheit gezahlten Beiträge ■ Hochrechnung aufgrund des zuletzt gezahlten Beitrags zulässig ■ Bereits in der Vergangenheit pauschal oder individuell versteuerte Beiträge bleiben außer Betracht ■ Steuerfreier Reisekostenersatz sind die Beitragsanteile, die das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdecken: <ul style="list-style-type: none"> – 20 % des Beitrags bei 24-Stunden-Deckung – 40 % des Beitrags bei Berufsunfall-Deckung <p>Beitragsanteile, die auf das Risiko von sonstigen beruflichen Unfällen entfallen, kann der Arbeitnehmer steuerlich als Werbungskosten geltend machen.</p>	<p>Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Zahlung dem Lohnsteuerabzug. Steuerfreier Reisekostenersatz sind die Beitragsanteile, die das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20 % des Beitrags bei 24-Stunden-Deckung ■ 40 % des Beitrags bei Berufsunfall-Deckung <p>Eine Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (20 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer) ist nach § 40 b Abs. 3 EStG möglich, wenn der durchschnittliche Beitrag je begünstigtem Arbeitnehmer im Vertrag – nach Abzug der steuerfreien Reisekostenvergütung – 62 EUR nicht übersteigt. Somit können maximal folgende Durchschnittsbeiträge für eine Pauschalversteuerung vereinbart werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 77,50 EUR bei einer 24-Stunden-Deckung ■ 103,33 EUR bei Deckung Berufsunfälle mit/ohne Weg. <p>Geltendmachung der Beiträge durch den Arbeitnehmer bei individueller Versteuerung (dann besteht auch Beitragspflicht in der Sozialversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherung gegen „reine“ Berufsunfälle Die Beiträge können als Werbungskosten geltend gemacht werden und mindern – sofern die Arbeitnehmerpauschale überschritten ist – in voller Höhe das steuerpflichtige Einkommen. ■ Versicherung gegen „reine“ Freizeitunfälle Die Beiträge sind nur als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig. ■ Versicherung gegen Berufs- und Freizeitunfälle Die Beiträge können jeweils zur Hälfte in einen beruflich bedingten und einen privaten Anteil aufgeteilt werden. Der Arbeitnehmer kann den beruflich bedingten Anteil als Werbungskosten und den privaten Anteil als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. <p>Wie kann der Direktanspruch vereinbart werden? Der Direktanspruch des Arbeitnehmers kann über die „Klausel Direktanspruch“ vereinbart werden. Die Leistungen können dann ohne Zustimmung des Arbeitgebers unmittelbar bei uns als Versicherer geltend gemacht werden.</p>
Leistungen	<p>Die Kapitalleistungen aus der Unfallversicherung sind steuerfrei. Die Unfallrente muss als „lebenslange Leibrente“ nur mit ihrem altersabhängigem Ertragsanteil versteuert werden. Todesfallleistungen an Hinterbliebene sind erbschaftsteuerpflichtig. Für nahe Angehörige sieht das Erbschaftsteuergesetz aber relativ hohe Freibeträge vor.</p>	

Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Aussagen zur steuerlichen Behandlung. Maßgeblich ist das BMF-Schreiben vom 28.10.2009 (IV C 5-S2332/09/10004).

Tipp:

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die steuerlichen Vorteile bei der Umstellung der Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch auf die Vertragsform ohne Direktanspruch!